

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Birenbach am 29.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **1.**

Der § 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Birenbach werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Birenbach unter

**[www.birenbach.de](http://www.birenbach.de)**

unter der Rubrik „Rathaus & Service / Amtliche Bekanntmachungen“ durchgeführt.

- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Hauptamt der Gemeindeverwaltung Birenbach, Marktplatz 1 zu den üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung gegen Kostenerstattung zugesandt. Öffentliche Bekanntmachungen werden zudem nachrichtlich im gemeinsamen Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbands „Östlicher Schurwald“ veröffentlicht und zeitgleich im Schaukasten am Rathaus ausgehängt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im gemeinsamen Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbands „Östlicher Schurwald“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1.
- (4) Die Vorschriften treten am Tag nach ihrer Einstellung im Internet in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das Datum der Bereitstellung ist deshalb bei der Bekanntmachung anzugeben.

### **2.**

Der § 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 2**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

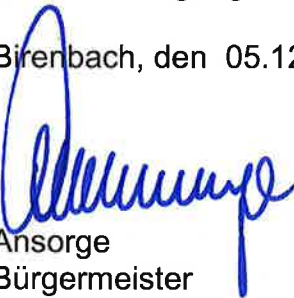
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Birenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Birenbach, den 05.12.2019

  
Ansorge  
Bürgermeister

